

Birgit Kannegießer, Notisweg 59, 64342 Seeheim-Jugenheim

Birgit Kannegießer
Landesvorsitzende

Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstr. 13

65185 Wiesbaden

Telefon dienstlich: 06150/102-2361
Homeoffice: 0175/8920633
Telefon privat: 06257/9440680
E-Mail: Vorsitzende@
bsbd-hessen.de
Datum: 15.04.2020

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung hessischer
Vollzugsgesetze**
Öffentliche Anhörung
**Erlass vom 16.03.2020 (1030/342 I, 103/342 II, 103/356, 1030a/2702 II,
1030a/2861)**

Sehr geehrter Herr Kunze, sehr geehrter Herr Kämmerer,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Bunds der Strafvollzugsbediensteten Hessen bedanke ich mich für
die Gelegenheit, zu den beabsichtigten Änderungen und Ergänzungen der
hessischen Vollzugsgesetze eine Stellungnahme abgeben zu können.

Dem BSBD Hessen ist es wichtig, eine Stellungnahme unter Berücksichtigung der
Perspektive unserer betroffenen Kolleginnen und Kollegen abzugeben.

Soweit der Änderungsbedarf in den verschiedenen Vollzugsgesetzen identisch ist,
bezieht sich unsere Stellungnahme selbstverständlich - der Begründung zu den
beabsichtigten Änderungen folgend - auf alle Gesetze.

Der Feststellung, dass diese Gesetzesänderungen kostenneutral umgesetzt zu
können, widersprechen wir einleitend. Wir fragen uns, wie es sein kann, dass der
Justizvollzug stets Kostenneutralität unterstellt, während im Bereich der allgemeinen
Justiz schon die Notwendigkeit der Herbeiziehung von Betreuungsrichtern*innen zur

Kalkulation eines personellen Mehrbedarfs sowohl auf der Ebene der Richter*innen wie auch auf der Ebene der Geschäftsstellenmitarbeit führte, es wurden insgesamt gleich 18 Stellen in den Haushalt 2019 eingestellt. Im vorliegenden Gesetzentwurf werden jedenfalls verschiedene Änderungen initiiert, die tatsächlich eine deutliche Ausweitung des jeweiligen Betreuungsangebots und daraus resultierend eine „Hebung der Arbeitsleistung“ im Sinne des § 74 Abs 1 HPVG. erzeugen. Dies kann nicht kosten- bzw. personalneutral abgebildet werden. In unserer Stellungnahme werden wir hierzu jeweils gesondert eingehen.

Dies voran gestellt, nehmen wir im Einzelnen zu den folgenden Änderungen und Ergänzungen Stellung:

1)

§§ 4 Abs. 3 Satz 1 HessJStVollzG, 4 HStVollzG, 5 Abs.3 HUVollzG, 5 Abs. 1 HSVVollzG und 5 Abs. 3 HessJAVollzG)

Deutschkurse

Wir begrüßen, dass Inhaftierte jedweder Haftart (inklusive Untersuchungshaft) obligatorisch zukünftig an angebotenen Deutschkursen teilnehmen sollen, dies ist wichtige Voraussetzung für die Kommunikation mit jedem einzelnen Gefangenen und unterstützt hierdurch die Sicherheit der Anstalt deutlich – aber auch die Möglichkeiten der Auseinandersetzung und Behandlung.

Bei dem hohen Ausländeranteil gerade in der Untersuchungshaft und unter Berücksichtigung, dass aus Gründen der Sicherheit und der Haftgründe (Stichwort: Mittätertrennung) keine großen Lerngruppen gebildet werden können, ist hier jedoch ein deutlicher personeller Mehrbedarf gegeben. Das jetzt vorhandene hauptamtliche Personal des pädagogischen Dienstes – besonders in den Haftanstalten des Erwachsenenvollzugs -, ergänzt durch einige nebenamtliche Lehrkräfte, wird es nicht schaffen, diesen Bedarf tatsächlich abzudecken. Die Ausweitung des Angebots bedingt Änderungen in den stets „eng gestrickten“ Tagesabläufen jeder Vollzugsanstalt; darüber hinaus werden durch den Einsatz weiterer nebenamtlicher Kräfte Überwachungsaufgaben des AVDs ausgelöst bzw. unbedingte Präsenz erzeugt, Kurse jedweder Art können nur stattfinden, wenn die jeweilige Station mit Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes besetzt ist; sie stiften bezüglich der

Lerngruppe die erforderliche Sicherheit. In dem Zeitfenster, in dem die Sprachkurse laufen, ist der die Aufsicht führende Stationsdienst platzgebunden.

Die gewählte Formulierung verpflichtet nun die Vollzugsbehörden, entsprechende Angebote vorzuhalten. **Kostenneutral**, wie in Abschnitt E der Vorbemerkungen dargelegt, geht das aus den oben angeführten Gründen jedoch nicht.

2)

§§ 26 Abs.1 HessJStVollzG, 26 Abs. 1 HStVollzG, 19 Abs. 1 HUVollzG, 26 HSVVollzG

Beratung zur Mitgliedschaft in einer Sozialversicherung und deren Leistungen

Wie bereits in Abschnitt B, Einleitung, ausgeführt, handelt es sich um „den Ausbau der Beratung“ durch den hessischen Justizvollzug. Wer Beratung ausbauen will, sollte darlegen, welches Ziel damit verfolgt wird und mit welcher Manpower dieser Ausbau erfolgen soll; allein der in der vollzugspolitischen Auseinandersetzung übliche Verweis auf die tatsächliche Belegung der Anstalten (im „Gegensatz“ zur Belegungsfähigkeit der Anstalten) genügt hier nicht, um „den Ausbau“ dieser Leistung zu ermöglichen.

Was hilft jedoch der beabsichtigte Ausbau der Beratung, wenn die Beratung ins Leere läuft bzw. im Zuständigkeitsgerangel vor und nach dem Haftende faktisch untergeht. Wir schließen uns den Feststellungen des Hauptpersonalrats an, offensichtlich ist hier dringender die Fortschreibung des SGB II erforderlich, um den Zuständigkeitszwist aufzulösen und Beratung seitens der häufig zuständigen Jobcenter bereits während der Haftzeit zu initiieren. Eine Erhöhung der Beratungs- und Betreuungsleistung durch die vollzuglichen Fachdienste wird unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsstruktur vieler Gefangener in der Praxis viel zu häufig ins Leere laufen.

Wir halten diese Normierung deshalb nicht für zielführend, sie wird allenfalls weitere Dokumentationspflichten auslösen, die jedoch nicht zu einer verbesserten Versorgung der Betroffenen führen wird. Nochmal, nicht die fehlende Unterstützung

seitens des Justizvollzugs ist das Problem. Problematisch ist offensichtlich die Zuständigkeitsvielfalt nach der Haftzeit.

3)

§ 33 HessJStVollzG

Zu Buchstabe b: In Absatz 4 Satz 1 gibt es das Wort „wie“ nicht.

Zu Buchstabe c: Hier ist wahrscheinlich Satz 6 gemeint statt der im Text bezeichnete Satz 5.

4)

§ 34 Abs. 1 Satz 2 HStVollzG, 26 HUVollzG

Verdoppelung der Besuchszeit auf mindestens 2 Stunden monatlich – gesetzliche Verankerung der Videotelefonie

Der BSBD Hessen sieht die Verdoppelung der Besuchszeit sehr kritisch.

Kostenneutral kann diese nicht abgebildet werden, da hier faktisch eine Verdoppelung der zu erbringenden Arbeitsleistung normiert werden soll. Dies beginnt mit der Verdoppelung der Einlasskontrollen, setzt sich fort über den zusätzlichen Bedarf an Vorführungen zum Besuch, gipfelt in der tatsächlichen Besuchsdurchführung samt erforderlicher Überwachung. Hier werden zusätzliche Kosten in Form von Personaleinsatz verursacht.

Die Einführung der Videokommunikation, wie sie bereits jetzt durch Corona ad hoc eingeführt wurde, wird zudem dazu führen, dass nun auch Gefangene am Besuchsangebot partizipieren und in der Folge in den Besuchsbereich vorzuführen sind, die bisher keinen Besuch erhielten, weil beispielsweise die Familie im Ausland lebt. Wie diese „Besucher*innen“ gar überprüft werden sollen nach den neu entworfenen Vorgaben in § 58a HStVollzG, erschließt sich gleich gar nicht. Kurzum: sie werden nicht zu überprüfen sein. Eine einwandfreie Identitätsfeststellung dürfte im Übrigen auch schwierig werden.

Solche „Video-Besuche“ werden zwar gegebenenfalls zu einer Beruhigung der betreffenden Gefangenen führen, lösen aber zusätzliche Aufgaben aus, in der Gesamtschau werden zukünftig deutlich mehr Gefangene zum Besuch vorzuführen sein.

Hinzu kommt bei dieser Gefangenengruppe, dass aus Gründen der Sicherheit und Ordnung gegebenenfalls auch Dolmetscher*innen beizuziehen sein werden, um solche Videotelefonate zu überwachen. Auch hierdurch werden weitere markante Kosten verursacht. Dies greift besonders im Bereich der Untersuchungshaft. Die Organisation eines*r Dolmetschers*in ist in der Regel Aufgabe des Sozialdienstes, sie sind zu terminieren mit den Familien im Ausland, Dolmetscher*innen sind zu bestellen (und später zu bezahlen); darüber hinaus werden Dolmetschergespräche immer akustisch durch eine*n Bedienstete*n des AVDs oder der Fachdienste überwacht, auch diese sind entsprechend vorzuplanen. In der Gesamtschau kostet auch dieses Geld und Personaleinsatz und berührt den Tagesablauf insgesamt. Und schließlich bleibt zu fragen, ob insbesondere in den kleineren Justizvollzugsanstalten das Raumangebot tatsächlich ausreichen wird, um die Verdoppelung des Besuchs tatsächlich zu ermöglichen.

Zusammenfassend stellt der BSBD Hessen fest, dass eine Verdoppelung der Besuchszeiten und gleichzeitiger Einführung der Videotelefonie die zu erbringenden vollzuglichen Leistungen deutlich erhöht. Kostenneutral geht das gar nicht. Die Personalausstattung der Besuchsbereiche ist im Übrigen personell auf den heutigen Bedarf ausgelegt, der seitens der Fachabteilung gerne eingesetzte Verweis auf die Differenz zwischen Belegungsfähigkeit und tatsächlicher Belegung ist mithin ungeeignet, um den ausgelösten personellen Mehrbedarf aufzufangen.

5)

§ 45 Abs. 2 Satz 3 HStVollzG, § 30 HUVollzG

Einsatz von Bodycams

Der BSBD Hessen hat bereits mehrmals und deutlich Stellung gegen den Einsatz von Bodycams bezogen. Zum einen wird die Notwendigkeit nicht erkannt, zum anderen halten wir den Einsatz weder für zielführend noch für zweckdienlich. Wir teilen die Auffassung des Hauptpersonalrats Justizvollzug.

Wie in der Begründung zu dieser Gesetzesänderung ausgeführt wird, benutzt auch die Polizei Bodycams nur **an öffentlich zugänglichen Orten,**

Justizvollzugsanstalten haben jedoch keine öffentlich zugänglichen Räume. Im Justizvollzug ist die Privatsphäre des Gefangenen betroffen, insbesondere wenn in der Begründung zum Gesetzentwurf darauf hingewiesen wird, dass die Bodycam

besonders in „normalen Hafträumen“ zum Einsatz kommen soll, also dort, wo keine andere Kameraüberwachung der Anstalt greift. Gerade hier ist die Privatsphäre in ganz besonderer Weise berührt. Aber genau in solchen Bereichen schaltet die Polizei ihre Bodycams aus! Kein Einsatz in Privatwohnungen!

Es wird von einem Einsatz der Bodycam bei Gefährdung von Leib, Leben, Gesundheit gesprochen. Wenn im Justizvollzug eine solche Gefährdung gegeben ist, wird der Haftraum aber nicht mehr herkömmlich oder durch einzelne Bedienstete geöffnet, hierzu gibt es Einsatzpläne zum Zugriff in engen Räumen in den Anstalten. Hiernach wird – zum Schutz der beteiligten Bediensteten – unter Einsatz entsprechender Schutzkleidung vorgegangen. Wie hier eine Kamera – unverdeckt – überhaupt geführt werden soll, erschließt sich nicht. Wie eine Kamera in solchen Situationen gar deeskalierend wirken kann, erschließt sich überhaupt nicht. Die Polizei muss das Einschalten der Bodycam im Übrigen vorher ankündigen. Die Bodycam läuft nicht permanent mit. Im Vollzug sind plötzlich auftretende Situationen zu bewältigen, die das sofortige Handeln der vor Ort tätigen Bediensteten erfordert. Hier kann man dann nicht erst den Einsatz bzw. das Anschalten ankündigen. Auch niedrigschwelligere Konflikte im Stationsalltag, in der Freistunde oder der Freizeit sollten nicht auf diese Weise behandelt werden, Bodycams wirken hier nicht abschreckend oder gar konfliktklärend.

Schlimm finden wir als BSBD Hessen, dass in der Begründung zur Gesetzesänderung das Argument des Beweiswertes eingebracht wird. Dass dem in Form einer Meldung geschriebenen Wort eines*r Bediensteten des hessischen Justizvollzugs nicht mehr die Bedeutung beigemessen wird und in der Begründung zur Einführung gar auf die Unveränderlichkeit der Bild- und Tonaufnahme verwiesen wird, unterstellt umgekehrt, dass Meldungen – schlimmstenfalls – durch Bedienstete (nachträglich) geändert oder manipuliert werden könnten. Das geht für uns als BSBD Hessen – mit Verlaub – gar nicht!

Soweit diese Bild- und Tonaufnahmen gar als Beweis an ein Gericht übermittelt würden, steht zu befürchten, dass diese sodann über die Verteidigung des Inhaftierten an Angehörige von Gefangenen weitergeleitet werden und hierdurch gar in den Social Media wiedergefunden werden könnten. So geschehen im Justizvollzug des Landes Sachsen-Anhalt. Das kann nicht gewollt sein.

Schließlich sind solche Bild – und Tonaufnahmen geeignet, die Arbeitsleistung und das Verhalten der Bediensteten im Sinne des § 74 HPVG zu überwachen und zu kontrollieren. Auch dem stimmen wir nicht zu. Vom grünen Tisch und in der Rückschau lässt es sich leicht bewerten, was war. In der konkreten Konfliktsituation vor Ort jedoch verantwortlich und konfliktschlichtend zu wirken, gegebenenfalls (rechtzeitig) einzugreifen und zuzupacken, das ist eine Herausforderung, die sich nicht immer und umfassend vorab durchdenken und genügend abwägen lässt. Die Bilder und Tonaufnahmen nachträglich zu bewerten, ist hingegen keine hohe Kunst.

Der BSBD Hessen spricht sich deshalb nochmals und ausdrücklich gegen den Einsatz von Bodycams im Justizvollzug aus. Wir werden dieses Projekt der regierenden Koalitionspartner nicht unterstützen.

Es handelt sich mithin um einen mitbestimmungspflichtigen Tatbestand nach § 74 Abs. 1 Nr. 17 HPVG, zudem eine individualisierbare Zuordnung der aufgenommenen Bild – und Tonaufnahmen zu einzelnen Bediensteten möglich ist.

Und: es handelt sich eben nicht um ein Modellprojekt im Sinne des § 81 HPVG, dass ohne vorherige Beteiligung einer Personalvertretung initiiert werden könnte.

6)

§ 53 HessJStVollzG, 54 Abs. 4 HStVollzG etc.

Einsatz von Schusswaffen gegen unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle

Ist das wirklich ernst gemeint, dass tatsächlich Schusswaffen gegen Drohnen gebraucht werden dürfen???

Man stelle sich vor, innerhalb der Anstalt würde aus einer Waffe auf eine Drohne geschossen werden? Diese Möglichkeit in Betracht zu ziehen, erinnert wohl eher an Erfahrungen mit Computerspielen. Allein die Tatsache, dass innerhalb der Anstalt aus Sicherheitsgründen keine Schusswaffen getragen werden, müsste eigentlich dazu führen, überhaupt gar erst nicht auf eine solche Idee zu kommen. Darüber hinaus ist deren Einsatz dazu nicht zielführend. Bis eine Waffe nebst Munition (beides getrennt voneinander aufbewahrt) an den Einsatzort gebracht ist, kann die Drohne schon wieder verschwunden sein, der sie Lenkende außerhalb der Anstalt

wird jedenfalls nicht solange warten, bis der Justizvollzug einsatzbereit ist. Hat schon jemand versucht, ein höchstens tellergroßes, schnell richtungswechselndes Flugobjekt mit einer Pistole zu treffen?

Man stelle sich vor, die abgefeuerte Kugel würde abgelenkt und träfe unbeabsichtigt einen z.B. am Haftraumfenster stehenden Inhaftierten treffen! Oder Bedienstete, die sich gerade im Freigelände der JVA auf der Suche nach der Drohne bzw. den unerlaubt eingebrachten Gegenständen und Substanzen bewegen! Allein die Wirkung der Benutzung einer Waffe innerhalb der Anstalt durch das Schussgeräusch erscheint schon unverhältnismäßig zum angestrebten Nutzen, der Verhinderung der Einbringung verbotener Gegenstände, zumal der unerlaubte Einsatz von Drohnen immer häufiger passiert, also nicht mehr absolute Ausnahme im Vollzugsalltag ist.

Und man stelle sich im Übrigen die Reaktionen der Öffentlichkeit vor, wenn innerhalb einer Anstalt oder aus einer Anstalt heraus plötzlich mit Schusswaffen auf Drohnen geschossen würde. Die meisten Anstalten liegen zudem im innerstädtischen Bereich....

Ja, der Justizvollzug muss sich dringend mit den Möglichkeiten der Abwehr von Drohnen befassen. Hier könnten beispielsweise DroneGuns (Firma Koller) zur Unterbindung der Datenübertragung zwischen Sender und Drohne erprobt werden. Der Einsatz von Schusswaffen ist hierfür allerdings überhaupt nicht geeignet. Der Begriff der Schusswaffe ist im Übrigen bereits inhaltlich bestimmt und besetzt.

Ausdrücklich: bitte streichen Sie diese Regelung aus dem Gesetzentwurf!!

7)

§ 58a Abs. 6 Satz 1 HessJStVollzG, § 58 a Abs. 6 HStVollzG etc.

Häufigkeit der Überprüfung von Besuchern, Überprüfung von Besuchern der Untersuchungsgefangenen

Ebenso ausdrücklich wendet sich der BSBD Hessen gegen die **jährliche** Überprüfung zugelassener Besucher*innen.

Bereits die Prüfung bei Erstzulassung hat einen Arbeitsumfang, der bisher personell nicht abgebildet wurde. Die Anordnung der jährlichen (statt bisher fünfjährigen)

Überprüfung bedeutet eine sehr deutliche Anhebung der durchzuführenden Aufgaben, für die in den Anstalten kein Personal zur Verfügung steht. Die Aufgabe wird in der Regel auf der Ebene zwischen Vollzugsabteilungsassistenten und Vollzugsabteilungsleitung bearbeitet. Hier ist eine Erhöhung der Arbeitsbelastung ohne personellen Ausgleich für den sehr deutlichen, sehr umfangreichen und zusätzlichen Aufwand nicht denkbar. Hinzu kommt die zusätzliche Beanspruchung der Polizeibehörden, die in die Prüfungen einzubeziehen sind.

Es bleibt aber auch zu fragen, ob die jährliche (statt bisher fünfjährliche) Überprüfung tatsächlich sinnvoll ist. Zum einen werden die Besuche i.d.R. zumindest optisch überwacht, in begründeten Fällen wird auch die akustische Überwachung angeordnet. Auffälligkeiten werden kommuniziert. Jeder Besuchsantrag wird darüber hinaus geprüft und genehmigt, Telefonanrufe werden sporadisch (in der Untersuchungshaft sehr häufig) überwacht, auch dort werden Auffälligkeiten kommuniziert. Es gibt also eine Vielzahl von Handlungsoptionen für den Justizvollzug. Eine jährliche Überprüfung der Besucher*innen stiftet hier nicht zusätzlichen Nutzen, sondern lediglich zusätzlichen massiven Aufwand, der in der Praxis nicht zu bewältigen ist, da hierzu die dafür notwendige Personalausstattung auf der Ebene der Vollzugsabteilungsassistenten fehlt.

Im Übrigen, bezüglich der Änderung des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes: bei der großen Mehrzahl der Untersuchungsgefangenen hat sich das Gericht die Entscheidung über den Besuch vorbehalten. Eine Überprüfung der richterlichen Entscheidung durch den Vollzug erfolgt nicht.

8)

§ 58 b HessJStVollzG, 58 b HStVollzG, 54 b HUVollzG etc.

Überprüfung Gefangener, Fallkonferenzen; Verarbeitungsbefugnis, Speicherorte, Datenschutz

Die inhaltliche Ausgestaltung dieser Vorschrift sehen wir mit großer Skepsis.

Abs. 1: Zum einen scheint uns das Kriterium der „Abwehr einer von Gefangenen ausgehenden Gefährdung für die Sicherheit und Ordnung einer Anstalt“ als deutlich

zu niedrig eingestuft für die Anwendung dieser neuen Vorschrift. Eine solche Zuschreibung passt auf die große Mehrzahl der in den hessischen Vollzugsanstalten einsitzenden Gefangenen.

Der BSBD Hessen verkennt dagegen nicht die Notwendigkeit des Informationsaustausches bezüglich extremistischer Gefangener oder bezüglich Mitgliedern der Organisierten Kriminalität. Hier ist Intensivierung der länder- und ressortübergreifenden Zusammenarbeit selbstverständlich zielführend.

Abs. 2ff.:

Als Fachgewerkschaft Justizvollzug befremdet es uns, wenn in einem Vollzugsgesetz ausdrücklich normiert werden soll, dass die im Rahmen von Anfragen mitgeteilten sicherheitsrelevanten Erkenntnisse „in gesonderten Akten und Dateisystemen“ zu führen sind. Dies lässt vollzugspraktisch zunächst befürchten, dass es hier erneut zur Mehrfachpflege von unterschiedlichen Dateiablagen kommen soll. Das eigentlich führende System ist Basis Web, nach unserer Ansicht – hierzu hatten wir auch wiederholt Stellung bezogen und mit Frau Ministerin Kühne-Hörmann gesprochen - sollte diese Datenbank so gestaltet werden, dass entsprechend erforderliche Daten aufgerufen, ausgewertet und ggfls weitergeleitet werden können. Darüber hinaus sollten die Zugriffsberechtigungen z.B. bei Verlegungen in eine andere Anstalt nochmals überprüft werden: es kann nicht sein, dass hier Mehrfachpflege identischer Daten erfolgt, weil Daten in der neuen Anstalt nicht mehr einsehbar sind.

Was ist nun das Ziel, Daten in anderen Dateien und Akten abzulegen? Soll es tatsächlich gesonderte Akten neben der Gefangenenpersonalakte geben, die dann schließlich gar dem Zugriff (der Einsichtnahme) eines Verteidigers entzogen werden? Dies wird in der Begründung zum Gesetzentwurf jedenfalls nicht erklärt.

Es erscheint uns fraglich, ob der neue § 58a Abs. 1 Satz 3 als wiederholt eingesetzter Bezug, geeignet ist, den Umfang der zu erhebenden Daten und der weiterzugebenden Daten bezüglich eines inhaftierten Gefangenen zu bezeichnen. Diese neu gestaltete Vorschrift befasst sich eigentlich mit dem Umfang der Datenerhebung und -abfrage zur Überprüfung von Besuchern*innen; Ziel hierbei ist, eine Grundlage zu haben, um gegebenenfalls im Einzelfall einen Kontakt/Besuch

tatsächlich zu untersagen. Nochmals: diese Vorschrift bezieht sich auf die Bewertung des/der Besuchers*in.

Sollen tatsächlich von Anstalt zu Anstalt alle strafrechtlichen Verurteilungen samt Aktenzeichen, die Zahl der Vorinhaftierungen sowie eine bestehende Suchtproblematik erhoben werden, und schließlich in neuen Schriftsätzen oder Dateien weiterkommuniziert werden. Zumindest die ersten beiden Aspekte - strafrechtliche Verurteilungen und Vorinhaftierungen - sind in jedem Bundeszentralregisterauszug beschrieben, sie werden in den Vollzugsplänen dargelegt. Diese an weiterer Stelle nochmals zusammenzutragen und nochmals abzuspeichern, macht unseres Erachtens keinen Sinn, es stiftet – da das Bezugskriterium die „Gefährdung von Sicherheit und Ordnung“ sein soll, erheblichen Aufwand, bei dem wir uns erneut fragen, wer diese Aufgabe – in gesonderten Akten und Dateisystemen – erledigen und bewältigen soll. Das ist Abschreiberei schon einmal erhobener Daten.

Ein solches Vorgehen macht aus unserer Sicht tatsächlich nur Sinn in den Fällen von § 58 a Abs. 3 Nrn. 4 und 5, wenn es um extremistische oder gewaltorientierte Einstellungen oder Verhaltensweisen sowie Kontakte zu extremistischen oder gewaltorientierten Organisationen, Gruppierungen oder Personen oder zur organisierten Kriminalität geht. Wobei „gewaltorientierte Verhaltensweisen“ auch wiederum zu weit verbreitet sind im Vollzug. Bleibt noch der Umfang der erneut zu erhebenden und weiterzuleitenden Daten zu diskutieren..

Warum aber will man diese Daten gesondert ablegen/speichern, wenn in Abs. 4 die Verarbeitungsbefugnis zum Zwecke der Vollzugs- und Eingliederungsplanung legitimiert wird? Dann können diese Daten auch Teil der Gefangenenpersonalakte werden, da sie dann sowieso Inhalt der Gefangenenpersonalakte werden.

Im Übrigen fehlt in dieser Vorschrift die Aufzählung der im hessischen Justizvollzug geführten so genannten **Beobachtungsbögen** über die besonderen Gefangengruppen, hier wäre es tatsächlich geboten, in einer anderen Akte als der Gefangenenpersonalakte zu führen. Hierauf hat auch der HPR Justizvollzug in der Vergangenheit wiederholt hingewiesen.

Zu fragen ist im Übrigen, wie mit den in den Vollzugsgesetzen normierten Verwendungssperrfristen umzugehen sein wird, in den hessischen Vollzugsgesetzen sind grundsätzlich fünf Jahre bestimmt. Auch der Bundesgerichtshof hat ausdrücklich hierzu geurteilt und erst jüngst am 26.11.2019 im Zusammenhang mit dem Freispruch der Rheinland-Pfälzer Bediensteten (zur fahrlässigen Tötung durch Zulassung zum Freigang) erneut festgestellt, dass für die Vollzugsplanung hinsichtlich der Vorverurteilungen und Vorinhaftierungen der Bundeszentralregisterauszug heranzuziehen sei und weitere vorherige Straf- und Vollzugsakten nicht zu bewerten seien? Welche Löschregeln werden vorgesehen und wie werden diese gegebenenfalls länderübergreifend durchgesetzt? Wird es hierzu einheitliche Regeln in allen deutschen Vollzugsgesetzen geben?

Wie verhält es sich mit den Zugriffsberechtigungen auf die Daten?

Soll eine weitere Datenbank eingeführt werden?

Sind Schnittstellen zu Basis Web und/oder SoPart gedacht?

Mit Blick auf die Vielzahl der aufgeworfenen Fragen und im Hinblick auf Art und Umfang dieser Datenerhebung spricht sich der BSBD Hessen gegen eine solche Vorschrift aus, wenngleich Regelungen, wie oben bereits angeführt, für extremistische Gruppierungen und Mitglieder der organisierten Kriminalität dringend erforderlich sind.

9)

§ 54 Abs 4 HUVollG

Es gibt keine Vollzugsplanung für Untersuchungsgefangene.

10)

§ 62 HessJStVollzG, 62 HStVollzG

Datenübermittlung den Justizvollzugsbehörden und den übrigen Ländern

Der BSBD Hessen bittet im Hinblick auf die Vermeidung doppelten Pflegeaufwands um Mitteilung, wie ein automatisiertes – länderübergreifendes – Verfahren gestaltet werden soll (siehe hierzu auch Punkt 8). Gibt es hierzu bereits Planungen, Entwürfe o.ä.?

11)

Auch der BSBD Hessen hat sich damit befasst, welche bestehenden Regelungen anzupassen sind bzw. welche gesetzlichen Regelungen gegebenenfalls fehlen:

- § 43, Satz 2 Nr. 1 HStVollzG sollte einbezogen werden hinsichtlich der Haftkostenbefreiung bei Bezug einer Rente. Uns erschließt sich nicht, warum ein nicht zur Arbeit verpflichteter, Rente beziehender Gefangener, der im Vollzug trotz fehlender Arbeitsverpflichtung einer Gefangenenarbeit nachgeht, von den Haftkosten befreit wird. Hierzu genügt es bereits, wenn ältere Gefangene aus z.B. gesundheitlichen oder psychischen Gründen in einer Arbeitstherapie beschäftigt werden. Einzelne Gefangene verfügen so tatsächlich über mehrere Hundert Euro an Rentenbezügen; warum sollen diese durch Freistellung von der Zahlungspflicht nun besser gestellt werden als diejenigen, die keiner Arbeit mehr nachgehen oder nicht nachgehen können, weil ihnen keine Arbeit angeboten wird?
- Hinsichtlich der Schuldenregulierung sollte in den Vollzugsgesetzen ausdrücklich geregelt werden, dass die Gerichtskassen von Amtswegen über die Höhe der verfügbaren Gelder, der Einkünfte und des Status des Überbrückungsgeldes informiert werden. Darüber hinaus sollte seitens des Vollzugs die Möglichkeit bestehen, Stellung zu beabsichtigten Ratenzahlungen zu beziehen; durch Ratenzahlungen auf falscher Informationsbasis wird den betreffenden Gefangenen Geld für den Einkauf belassen, das eigentlich für die Schuldenregulierung einzusetzen wäre. Es geht um die Beitreibung von Gerichtskosten, die die Betroffenen selbst verursacht haben und die tatsächlich auch (wenigstens zum Teil) abtragbar wären.
- Taschengeld für mittellose Untersuchungsgefangene; die Zuständigkeit der Kommunen, bei denen Untersuchungsgefangene zuletzt gemeldet waren, führt häufig zu sehr aufwändiger Unterstützung seitens der Fachdienste der Anstalten und belastet diese in der Untersuchungshaft markant. Viele Kommunen verweigern Zahlungen mittlerweile, lassen Anträge einfach liegen oder erklären sich für unzuständig bzw. streiten darüber. Die Mittellosigkeit

einzelner Gefangener belastet wiederum den Vollzugsalltag, zudem diese Untersuchungsgefangenen nicht einmal eigene Hygieneartikel oder Tabak erwerben können. Diese erzeugt häufig massive Spannungen, sorgt für Verschuldung. Hier werden tatsächlich Sicherheit und Ordnung berührt. Die Kostenübernahme durch den Vollzug würde zu einer deutlichen Entlastung und Entspannung führen.

12)

Und sollte die Frage aufgeworfen werden, wie diese zusätzlichen Aufgaben durch Prozessoptimierung oder Wegfall von Aufgaben ausgeglichen werden könnte, so haben wir hier bereits einen Vorschlag mit weitreichender Auswirkung:

Statten Sie auch im hessischen Justizvollzug die Hafträume mit Bildschirm, Tastatur und Telefonhörer aus, diese Ausstattung gibt es bereits in verschiedenen deutschen Anstalten. Vorteil ist, dass der/die Gefangene Daten, die ansonsten auf Papier kommuniziert werden (z.B. Lohnabrechnung, Kontostand, Einkaufslisten samt aller Anliegensvielfalt) über seinen/ihren Bildschirm im Haftraum einsehen kann. Anliegen könnten elektronisch weitergeleitet werden (so manches Anliegen würde sich im Übrigen erledigen), Anträge, z.B. Taschengeldanträge, Erlass von Verfahrenskosten, Beantragung von Freistellungstagen könnten in einem elektronischen Workflow gestaltet werden. Dies gilt auch für die Bearbeitung von Anliegen. Man stelle sich vor, wieviel Papier eingespart werden könnte, wieviel Zeit eingespart werden könnte für das Sortieren, Weiterleiten, Transportieren... und schließlich die Bearbeitungszeit, die markant beschleunigt würde gerade im Hinblick auf das Zusammenwirken mit den Verwaltungs-Competence-Centern.

Die Telefonie könnte aus dem Haftraum erfolgen, hier würde der Aufschluss zum Telefonieren wegfallen oder das Telefonieren während der Freizeit (mit entsprechender Lärmbelästigung für den Gefangenen am Telefon).

Der BSBD Hessen regt an, hierzu eine Arbeitsgruppe einzuberufen und sich Systeme in anderen Ländern samt Erfahrungen dort vor Ort anzuschauen. Hier könnten Abläufe tatsächlich optimiert werden. In Hessen werden aktuell große Sanierungskonzepte geplant bzw. umgesetzt. Dies birgt zeitlich die einmalige Chance, ein solches System nachzurüsten.

Wir bitten dringend, die beabsichtigten Änderungen und Ergänzungen nochmals kritisch durchzusehen, personelle und finanzielle Mehraufwände nochmals zu bewerten und den Entwurf des zugeleiteten Artikelgesetzes entsprechend anzupassen.

Für Rückfragen samt Erörterungsbedarf stehen wir selbstverständlich zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Kannegießer



Handwritten signature of Birgit Kannegießer in blue ink, written in a cursive style.

BSBD-Landesvorsitzende